



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Hortgruppen

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 24. Februar 2021,
Zahl: 250-0/7/2021-Ma**

Gemäß §§ 14 und 51c des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2020, wird beschlossen:

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Hortgruppen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, und für welche sie selbst nicht Trägerin der Einrichtung ist und diese per Vertrag an eine juristische Person zur Führung übertragen hat, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze unter Berücksichtigung der familiären Situation des/der Erziehungsberechtigten, insbesondere der Berufstätigkeit und sonstiger Gründe für eine erforderliche Nachmittagsbetreuung.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind insbesondere
 - a) der Volksschulbesuch
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Hortleitung bei der Einschreibung
 - e) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.
- (3) Anmeldungen werden von der Hortleitung und vom Amt der Marktgemeinde entgegen-
genommen. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Betreuungsjahr Ende
Februar. Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung der Marktgemeinde Ebenthal in
Kärnten.

- (4) Beeinträchtigte Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Hortbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes über Aufforderung der Hortleitung erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (4) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann von der Hortleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (5) Sofern das Kind den Hort vor 17.00 Uhr alleine verlassen darf, ist der gewünschte Entlassungszeitpunkt mit der Hortleitung zu vereinbaren.

§ 3

Tarif für den Hortbesuch / Tarifschuldner

- (1) Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) ein Beitrag zu leisten. Dieser setzt sich aus einem Betreuungsbeitrag und einem Beitrag für das Mittagessen zusammen.
- (2) Für den Besuch des Hortes werden die Elternbeiträge je Kind mit folgenden monatlichen Tarifen festgesetzt:

REGELBETRIEBSZEIT

September bis Juni			
(Besuch ab Schulbeginn, ohne Semesterwoche, ohne Karwoche)			
Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	75,00	60,00	45,00
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00
Tarif:	115,00	92,00	69,00

Normaltarif Alleinerzieher	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	60,00	48,00	36,00
Beitrag Mittagessen	32,00	25,60	19,20
Tarif:	92,00	73,60	55,20

Besuch ab 01. September, in der Semesterwoche und/oder Karwoche sowie allfällige Herbstferienwoche, Sondertarif für die betr. Monate

Sondertarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	100,00	80,00	60,00
Beitrag Mittagessen	50,00	40,00	30,00
Tarif:	150,00	120,00	90,00

Sondertarif Alleinerzieher	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	80,00	64,00	48,00
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00
Tarif:	120,00	96,00	72,00

SOMMERBETRIEBSZEIT

Juli und August

Tarif Sommerbetreuung	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	100,00	80,00	60,00
Beitrag Mittagessen	50,00	40,00	30,00
Tarif:	150,00	120,00	90,00

Tarif Sommerbetreuung Alleinerzieher	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	80,00	64,00	48,00
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00
Tarif:	120,00	96,00	72,00

- Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammen leben, ohne dass ein Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft wohnhaft ist.
- Wird der Hort im Juli nur bis Schulschluss besucht, entfällt die Vorschreibung eines Elternbeitrages.

(3) Die Tarife während der Corona-Zeit im Betreuungsjahr 2020/2021, somit **für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.08.2021**, werden **im Falle des Nichtbesuches des Hortes** wie folgt gesondert festgesetzt:

- a) Für den Verrechnungszeitraum eines vom Bund oder Land verordneten Corona-bedingten Lockdowns in Verbindung mit der offiziellen Aufforderung durch diese, die Betreuungseinrichtung möglichst nicht zu besuchen, wird den Erziehungsberechtigten in dieser Zeit pro Tag folgender Tarif, der wie folgt berechnet wird, **rückerstattet oder gut geschrieben**:

pro Tag 1/20 vom Tarif laut § 3 Abs. 2 gemäß Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten (drei bis fünf Tage pro Woche)

- b) Erstreckt sich der Corona-bedingt verordnete Lockdown über einen ganzen Monat, wird den Erziehungsberechtigten der bisher vorgeschriebene monatliche Tarif (einschließlich Mittagessen) in voller Höhe rückerstattet bzw. gut geschrieben.
- c) Erstreckt sich der Corona-bedingt verordnete Lockdown nicht über einen ganzen Monat und erfolgt trotzdem über den ganzen Monat kein Hortbesuch, wird den Erziehungsberechtigten der Tarif für das Mittagessen in voller Höhe sowie der Tarif für die Betreuung analog Abs. a) rückerstattet oder gut geschrieben.
- d) Unabhängig von einem verordneten Lockdown wird für Abwesenheiten des Kindes bei Vorliegen eines COVID-Absonderungsbescheides der zuständigen Behörde (positiv getestet oder Verhängung von Quarantäne) über schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter Anschluss des diesbezüglichen Nachweises der Tarif anteilmäßig je abwesendem Horttag analog lit. a) rückerstattet oder gut geschrieben. Der Antrag einschließlich Nachweis ist bis spätestens 15.09.2021 bei der Marktgemeinde einzubringen.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Der Tarif ist monatlich im Vorhinein bis zum 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abmeldung oder der Entlassung während des Monats ist der Tarif bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 5

Abmeldung, Entlassung

- (1) Der Abmeldung des Kindes vom Hortbesuch ist der Hortleitung oder der Marktgemeinde zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus dem Hort durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgesprochen werden:
 - a) das Vorliegen eines körperlichen Gebrechens oder einer seelischen oder geistigen Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Hortleitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses belegt werden.

§ 6 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

Regelbetriebszeit	
01. September bis Schulschluss im Juli	
an Schultagen	ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
an schulfreien Betreuungstagen *)	07.00 bis 17.00 Uhr

*) 01. September bis Schulbeginn in September, schulautonome Tage, Semesterferien, Karwoche, Josefitag etc.

Sommerbetriebszeit	
Schulschluss im Juli bis 24. August	07.00 bis 17.00 Uhr

(2) Die Zeiten des Ruhens des Hortbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

Hort geschlossen	
25. August bis 31. August	
24. Dezember bis 06. Jänner	

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. März 2021 in Kraft.
 (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 15. Juli 2020, Zahl 250-0/6/2020-Ma, mit der Maßgabe außer Kraft, dass die vor dem 01.09.2020 zur Vorschreibung gebrachten und noch nicht beglichenen Tarife unverändert nach dieser eingehoben werden.

Der Bürgermeister:


 Franz Felsberger



Angeschlagen am: 25.02.2021

